



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Per E-Mail: Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at

Wien, am 6. September 2011

**Betreff: Stellungnahme zum Initiativantrag in Sachen Infrastruktursenat-Einführungsgesetz
1614/A XXIV.GP**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Infrastruktur-Einführungsgesetzes nimmt der Umweltdachverband wie folgt Stellung:

1. Das Hauptargument für die Schaffung des Infrastruktursenates war die Rechtsunsicherheit nach den Erkenntnissen des VwGH im Jahr 2010 in den Fällen Brenner-Basistunnel und Angerschluhtbrücke. Der VfGH stellte jedoch in seinem Erkenntnis vom 28.06.2011 (B 254/11-18) klar, dass der VwGH über Rechtsmittel in UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt UVP-G als Tribunal mit voller Kognitionsbefugnis zu befinden hat. Durch dieses Erkenntnis wurde die angebliche Rechtsunsicherheit beseitigt und die Einführung eines Infrastruktursenates wäre hinfällig, dennoch ist der Gesetzesantrag weiterhin aufrecht.
2. Statt den von den Gerichtshöfen aufgezeigten Wegen zu folgen, sieht der Entwurf des BMVIT vor, eine BMVIT-eigene Berufungsbehörde zu schaffen (Infrastruktursenat), welche die von ihr erlassenen Bescheide im Berufswege überprüft. Dies, obwohl bereits eine spezialisierte Berufungsbehörde in Form des „Unabhängigen Umweltsenats“ besteht und lediglich gesetzlich zuständig gemacht werden müsste und zudem laut VfGH der VwGH bereits zuständig ist.
3. Die Anrufung des VwGH gegen Entscheidungen des „Infrastruktursenates“ wird beschränkt auf die Lösung von Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Genau dieser Sonderstellung der BMVIT erteilte der VwGH und VfGH eine klare Absage. Die Monopolstellung des BMVIT im 3. Abschnitt UVP-G als Auftraggeber, UVP-Prüfer und Genehmigungsbehörde soll, um dem EU-Recht zu entsprechen, einer unabhängigen und unparteiischen Überprüfung zugänglich sein und diese über Tribunalqualitäten iSd EMRK verfügen. Das Infrastruktur-Einführungsgesetz sieht jedoch keine richterliche Besetzung vor, dies obwohl die UVP-Berufungsbehörde „Unabhängiger Umweltsenat“ im 2. Abschnitt so besetzt wird. Diese Unterscheidung innerhalb der UVP-Verfahren lässt Zweifel an der Unabhängigkeit des geplanten Infrastruktursenats aufkommen.

4. Auch die organisationsrechtliche Nähe des geplanten Infrastruktursenats durch die Einrichtung beim BMVIT stellt die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Zweifel, da dieser Bescheide überprüft, welche im eigenen Haus erlassen wurden. Im Gegensatz dazu ist der „Unabhängige Umweltsenat“ im BMLFUW eingerichtet und kommt daher in keine solche Lage.

5. Kritisiert wird auch das Amtsbeschwerderecht zugunsten des BMVIT gegen Entscheidungen des Infrastruktursenats in § 17 Abs. 2 ISG. Durch diese Möglichkeit könnte das BMVIT, trotz der Aufhebung oder Abänderung eines Bescheides durch den Infrastruktursenat, ein Höchstgericht anrufen.

6. § 12 ISG sieht vor, dass die in der Geschäftsstelle tätigen Bediensteten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Senat „fachlich“ nur den Weisungen des Senates unterliegen. Die vorgenommene Einschränkung lässt aber jede weitere Einflussnahme zu. Weiters übernimmt das BMVIT auch das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung des Infrastruktursenates, wodurch dieses das Recht hat, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu informieren. Das Einflussnahmerecht und das direkte Aufsichtsrecht lassen erhebliche Zweifel an der Unabhängigkeit aufkommen.

7. Im Sinne der Rechtsprechung von EGMR und VfGH zur Tribunaleigenschaft reichen bereits berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, um ihm die Tribunaleigenschaft abzusprechen. Diese berechtigten Zweifel liegen im vorliegenden Fall vor.

Aus den genannten Gründen lehnen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Wir ersuchen um Einbindung in das weitere Gesetzgebungsverfahren und erwarten in diesem Zusammenhang eine Einladung zu weiteren Verhandlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Heilingbrunner e.h.
Präsident

Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer